



Inhalt:

- Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 31.03.2021
- Landkreis Börde: Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde
- Verbandsgemeinde Westliche Börde: Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2021
- Stadt Kroppenstedt: Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Kroppenstedt
- Stadt Gröningen: Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Gröningen
- Gemeinde Ausleben: 1. Änderungssatzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Ausleben
- Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung für die Sitzung des Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates am 20.04.2021
- Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Bekanntmachung der Verbandsversammlung am 28.04.2021
- Impressum

Die Kreiswahlleiterin
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt
Und 9 – Oschersleben-Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl am 6. Juni 2021

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021 findet am

20.04.2021, um 16.00 Uhr
im Sitzungssaal Börde I und II des Landratsamtes,
Bornsche Straße 2,
39340 Haldensleben

statt. Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie dem Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder auch Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2).

Haldensleben, 08.04.2021

gez. I. Herzog
Kreiswahlleiterin

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 31.03.2021

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 0226/BLR/2021: Der Kreistag beschloss die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“.

Beschluss Nr. 0142/BLR/2020: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 0230/40/2021: Der Kreistag beschloss die Umsetzung des Sportförderprogramms auf Grundlage der Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung des Sports durch den Kreissportbund Börde e.V.

Beschluss Nr. 0241/80/2021: Der Kreistag bestellte als Stellvertreter der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kommunalservice Landkreis Börde AöR:

- auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herr Hans-Joachim Walker,
- auf Vorschlag der Fraktion der CDU: Herr Stefan Müller,
- auf Vorschlag der Fraktion der AfD: Herr Thomas Schmirander,
- auf Vorschlag der Fraktion der SPD: Herr Wolfgang Zahn,
- auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE: Herr Klaus Czernitzki,
- auf Vorschlag der Fraktion der UWG: Frau Bogumila Jacksch,
- auf Vorschlag der Fraktion der FDP: Herr Jens Ackermann,
- auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN: Herr Olaf Wachsmuth.

Beschluss Nr. 0242/11/2021: Der Kreistag bestellte Frau Katja Klommmhaus im Einvernehmen mit dem Landrat zur Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 0243/11/2021: Der Kreistag bestellte im Einvernehmen mit dem Landrat Frau Katja Klommmhaus zur Behindertenbeauftragten des Landkreises Börde.

Beschluss Nr. 0072/AFD/2019: Der Kreistag beschloss auf Antrag der AfD-Fraktion folgende Teilaufgabe zur medizinischen Versorgung im Landkreis Börde: Der Landrat und die Verwaltung sollen bis Ende des Jahres 2021 prüfen, inwieweit kommunale Gemeinschaftspraxen, sogenannte Medizinische Versorgungszentren in kommunaler Trägerschaft nach dem Versorgungsstärkungsgesetz entwickelt werden können. Als Beispiel kann hier das Ärztezentrum Büsum gGmbH dienen. Hier gibt es eine Menge Berater, die Erfahrung in diesem Gebiet haben (FASP, Donstal, denphamed) und derartige Prozesse begleiten können. Darüber hinaus soll das aus der DDR bekannte Konzept der Gemeindegewerkschaft für den Landkreis Börde geprüft werden. Die Universität Greifswald hat hier ein Projekt namens „AGnES (Arztentlastende, Gemeindegewerkschaft, E-Health gestützte, Systemische Intervention) ins Leben gerufen, welches hier als Vorbild dienen kann.

Beschluss Nr. 0249/30/2021: Der Landrat wurde beauftragt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 18.02.2021 in dem Rechtsstreit Gemeinde Barleben ./ Landkreis Börde wegen Kreisumlage 2018 (9 A 164/18 MD) die Berufungszulassung zu beantragen.

Beschluss Nr. 0250/30/2021: Der Landrat wurde beauftragt, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 18.02.2021 in dem Rechtsstreit Gemeinde Barleben ./ Landkreis Börde wegen Kreisumlage 2019 (9 A 109/19 MD) die Berufungszulassung zu beantragen.

Beschluss Nr. 0253/40/2021: Der Kreistag hob den Beschluss 0124/D3/2020 vom 13.05.2020 auf.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Raumbedarf der Gemeinschaftsschule „J. Gutenberg“ Wolmirstedt umgehend, durch Ausnutzung der Möglichkeiten des § 4 Abs. 1 der SEPI-VO LSA vom 28.10.2020, umzusetzen. Hierzu sollen über die im Gebäude Meseberger Straße 32 für die Gemeinschaftsschule zur Verfügung stehenden Räume hinaus, die weiteren Bedarfe durch einen den Ansprüchen der Gemeinschaftsschule entsprechenden Ausbau des Gebäudes der ehemaligen „Ch.-W.-Harnisch-Schule“ in der Straße der Deutschen Einheit 66 erfolgen. Maßstab hierfür ist das zwischen dem Landkreis und der Schule abzustimmende Raumprogramm.

Haldensleben, 06.04.2021

gez. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde

Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Wappens des Landkreises Börde

- Der Landkreis Börde führt ein Landkreiswappen. Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Börde zeigt das Wappen einen in Rot reitenden silbernen Krieger, die gesenkte Knebellanze in der Rechten und mit dem Rundschild am linken Arm den oberen Teil des gegürteten Schwertes verdeckend, der gezäumte silberne Hengst schreitend auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlange, deren Kopf sich am linken Schildrand abwärts in den Schildfuß senkt (Hornhauserer Reiter). Die Darstellung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- Die Führung und die Verwendung des Landkreiswappens obliegt ausschließlich dem Landkreis Börde, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist.
- Die unbefugte Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Landkreiswappen führen können.

§ 2 Genehmigungsfreie Verwendung des Landkreiswappens, Anzeigepflicht

- Die Abbildung des Landkreiswappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung, soweit das Ansehen des Landkreises Börde nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird, ist genehmigungsfrei erlaubt.
- Wer das Wappen für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet, hat die Verwendung unter Angabe des Verwendungszweckes dem Büro Landrat - Pressestelle des Landkreises Börde anzuzeigen.

§ 3 Führung und Verwendung des Logos des Landkreises Börde

- Das Logo des Landkreises Börde ist das wichtigste visuelle Element der Kreisverwaltung. Die Darstellung ist der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.
- Die Führung und die Verwendung des Logos obliegen ausschließlich der Kreisverwaltung und ihren Einrichtungen.
- Die unbefugte Verwendung des Logos durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Logos, die zu Verwechslungen mit dem Landkreislogo führen können.

§ 4 Führung und Verwendung des Symbols des Landkreises Börde

- Der Landkreis Börde führt ein Landkreisymbol. Die Darstellung ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- Dieses Symbol ist antragsfrei und darf ohne Genehmigung verwendet werden.
- Die Verwendung des Symbols ist unzulässig, wenn Inhalt oder Charakter des mit ihm in Verbindung gebrachten Textes oder Verwendungszweckes:
 - gegen die Menschenwürde verstößt,
 - pornographische Darstellungen enthält,
 - Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt sind,
- Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches dargestellt sind, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches dargestellt sind,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- das Image des Landkreises Börde schädigt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 das Landkreiswappen und entgegen § 3 Abs. 3 das Landkreislogo unbefugt verwendet.
- Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Übergangsregelung

Soweit Dritte das Landkreiswappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, haben diese die Nutzung bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zu unterlassen.

§ 7 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf jegliche Verwendung des Wappens, Logos und Symbols Landkreises Börde in jedweder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 07.04.2021

M. Stichnoth
Landrat



Anlage 1 Aussehen des Wappens



Anlage 2 Aussehen des Logos



Anlage 3 Aussehen des Symbols



Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2021

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.217.700 EUR,
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.217.600 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.815.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.759.300 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.312.700 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen	

	aus der Investitionstätigkeit auf	2.059.300 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	54.200 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 11.963.000 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband 10.000.000 EUR.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt

- 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 55,10 % auf die Schlüsselzuweisungen 2020

§ 6

- Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
- Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
 - Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
- Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
- Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
- Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen, den 31.03.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 25.03.2021 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG.2021/HHS erteilt worden.

Gröningen, 31.03.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Kroppenstedt

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014S. 228)) in der derzeit gültigen Fassung, der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- Die Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Vertreter und der ehrenamtlich tätigen Bürger im Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- Die Satzung regelt weiter den Verdienstausschluss für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

- Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und am Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der maßgebenden Einwohnerzahl (30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres) monatlich 940,00 Euro.
- Übt ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2 KomEVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unabhängig vom Zeitraum auch dann, wenn dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§ 12 Abs. 3 KomEVO).

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat eingetreten ist.



(2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zur Höhe derjenigen des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters als Mitglied des Stadtrates werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Stadträte

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Ausschussvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 12,00 Euro.
- (2) Die Stadträte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 16,00 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährenden Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauffolgenden Monats.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (5) Räte, die ausschließlich die elektronische Ratsarbeit nutzen, erhalten eine mtl. Entschädigung von 7,50 EUR für die Mitnutzung ihrer vorhandenen Technik.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 KomEVO).

§ 5 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 16 Euro je Sitzung und Tag.

§ 6

Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Stadträte

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausfallpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 EURO pro Stunde gewährt. (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Kroppenstedt über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 16.10.2014 tritt außer Kraft.

Kroppenstedt, den 23.03.2021


Willamowski
Bürgermeister
der Stadt Kroppenstedt



Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Gröningen

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014S. 228) in der derzeit gültigen Fassung, der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 29.03.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Vertreter und der ehrenamtlich tätigen Bürger im Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstausfall für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und am Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der maßgebenden Einwohnerzahl (30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres) monatlich 1.095,00 Euro.
- (3) Übt ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 12 Abs. 2 KomEVO). Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unabhängig vom Zeitraum auch dann, wenn dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§ 12 Abs. 3 KomEVO).

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat eingetreten ist.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zur Höhe derjenigen des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters als Mitglied des Stadtrates werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4

Stadträte

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro.
- (2) Die Stadträte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährenden Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.
- (3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauffolgenden Monats.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (5) Räte, die ausschließlich die elektronische Ratsarbeit nutzen, erhalten eine mtl. Entschädigung von 7,50 EUR für die Mitnutzung ihrer vorhandenen Technik.
- (6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 KomEVO).

§ 5

Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt sind, wird eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 16 Euro je Sitzung und Tag.

§ 6

Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Stadträte

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausfallpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 EURO pro Stunde gewährt. (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 9

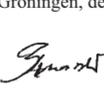
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2021 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Gröningen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 29.09.2014 tritt außer Kraft.

Gröningen, den 29.03.2021


Brunner
Bürgermeister
der Stadt Gröningen



1. Änderungssatzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Gemeinde Ausleben

Gemäß § 8, § 35 Abs. 1 bis 3 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014S. 228) in der derzeit gültigen Fassung, der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 29.05.2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019 S. 116) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO vom 8.05.2020 (GVBl. LSA Nr. 17/2020 S. 239-240) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 „Gemeinderäte“ wird wie folgt geändert:

- (1) bleibt unverändert
- (2) Die Gemeinderäte erhalten Sitzungsgeld. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache gem. § 6 Abs. 6 S. 3 oder 4 KomEVO zu gewährenden Sitzungsgeld je Tag nicht überschreiten.
- (3) bleibt unverändert
- (4) bleibt unverändert
- (5) bleibt unverändert

(6) bleibt unverändert

§ 2

§ 5 „Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte“ wird wie folgt geändert:

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) entfällt

§ 3

§ 6 „Verdienstausfall“ wird wie folgt geändert:

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EURO pro Stunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausfallpauschale beträgt 9,00 EURO pro Stunde.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 7,50 EURO pro Stunde gewährt. (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 4

§ 7 „Reisekostenvergütung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.05.2021 in Kraft.

Ausleben, den 22.03.2021



Schmidt
Bürgermeister
der Gemeinde Ausleben



Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 20.04.2021, 18:30 Uhr
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungsort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen
Sitzungsinhalt: VGR-HA/006 Sitzung des Hauptausschusses mit besonderen Auflagen gemäß elfter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. März 2021

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.08.2020
- TOP 4: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
- TOP 5: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
- TOP 6: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 7: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 04.08.2020
- TOP 8: Auftragsvergabe - Organisationsbetrachtung und Konzeption von strategischen Maßnahmen der Organisations- und Personalentwicklung in der Kernverwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/018/2021/BV
- TOP 9: Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

Öffentlicher Teil:

- TOP 11: Schließung der Sitzung
- Flechtingen, den 2021-04-07



M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 20.04.2021, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) und der Kontaktbeschränkungen sind jedoch Besuchergruppen nicht zugelassen. Um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, werden Einzelpersonen gebeten, von einem persönlichen Besuch der Beratung Abstand zu nehmen. Sollte das nicht möglich sein, müssen Besucher vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen und -ketten. zusätzlicher Hinweis: Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden. Dafür stehen die bekannten Behördenbriefkästen oder die Mail info@vg-flechtingen.de zur Verfügung. Die Kommunen sind sich der großen Verantwortung zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie sehr wohl bewusst. Von daher bedanken wir uns vorab für Ihr Verständnis, dass Sie von einem persönlichen Besuch der Beratung absehen. Für die Kommunen und ihre Menschen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von enormer Bedeutung. Von daher ist es wichtig, dass die Gremien notwendige Beschlüsse auch fassen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

15. Jahrgang

14.04.2021

Nr. 15-3

Abwasserverband Haldensleben
 "Untere Ohre"
 Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Amtliche Bekanntmachung
 des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“**

**VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES
 HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“**

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSER-
 VERBANDES HALDENSLEBEN „UNTERE OHRE“ FINDET AM **28. APRIL 2021,**
UM 17.30 UHR, IN HALDENSLEBEN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM STATT
 UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Sitzung vom 02. Dezember 2020
4. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschluss der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2020 – öffentlicher Teil -
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Allgemeine Fragestunde
7. Beschluss zum Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Einleitung von Abwasser zwischen dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband und dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, **Vorlage 930/2021**
8. Beschluss über die Genehmigung der Auftragsvergabe zur Abwasserdruckleitung Groß Santersleben – Vahldorf, **Vorlage 931/2021**
9. Anfragen und Mitteilungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

10. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschluss der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 02. Dezember 2020 – nichtöffentlicher Teil –

11. Personalangelegenheiten, **Vorlage 932/2021**
12. Personalangelegenheiten
13. Anfragen und Mitteilungen

ÖFFENTLICHER TEIL

14. Schließung der Sitzung

Achim Grossmann
 Verbandsgeschäftsführer

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0,
 E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
 Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de